

Tage nach der Ergreifung, dem zuständigen Gericht vorzuführen.

(2) Bei der Vernehmung ist dem Beschuldigten oder dem Angeklagten der Grund der Verhaftung mitzuteilen. Die Vernehmung soll ihm Gelegenheit geben, sich zu der erhobenen Beschuldigung zu äußern, die ihn entlastenden Umstände vorzubringen und Beweiserhebungen zu beantragen. Die Aussagen und Beweisanträge des Beschuldigten oder des Angeklagten sind zu Protokoll zu nehmen. Weiterhin ist zu vermerken, welche Angehörigen des Beschuldigten, des Angeklagten oder welche anderen Personen benachrichtigt werden sollen.

(3) Wird der Beschuldigte oder der Angeklagte auf Grund eines Haftbefehls ergriffen und einem anderen Gericht vorgeführt als dem, das den Haftbefehl erlassen hat, hat der vernehmende Richter das Protokoll über die Verkündung des Haftbefehls sofort diesem zuzustellen. Gründe, die gegen die Verhaftung sprechen, sind im Protokoll zu vermerken. Der vernehmende Richter hat dem Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat, die Gründe, die für die Aufhebung des Haftbefehls sprechen, unverzüglich mitzuteilen, damit dieses über die Aufhebung des Haftbefehls entscheiden kann.

(4) Der Staatsanwalt hat zu veranlassen, daß der vorläufig festgenommene, sofern er nicht sofort wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem Kreisgericht vorgeführt wird. Er ist unverzüglich, spätestens am Tage nach der Vorführung, zu vernehmen.

(5) Wird der Erlaß des Haftbefehls abgelehnt, kann der Staatsanwalt den Beschuldigten oder den Angeklagten erneut vorläufig festnehmen, wenn er binnen 24 Stunden gegen den ablehnenden Beschluß Beschwerde einlegt. In diesem Fall hat das Gericht die Akten sofort dem Rechtsmittelgericht vorzulegen. Dieses hat innerhalb 24 Stunden zu «entscheiden». ¹

1. **Bedeutung:** Die richterliche Vernehmung bildet eine wesentliche Garantie für die Gesetzlichkeit der Anwendung der Untersuchungshaft. Durch die Vernehmung bekommt der Richter einen unmittelbaren Eindruck von dem Menschen, dessen Verhaftung er selbst angeordnet hat oder der auf der Grundlage eines richterlichen Haftbefehls eines anderen Gerichts verhaftet wurde. Die richterliche Vernehmung muß eine gründliche Erörterung der im Haftbefehl enthaltenen Gründe umfassen. Es genügt nicht, das bisher Bekanntgewordene dem Beschuldigten oder Angeklagten vorzuhalten, d. h. seine bisherigen polizeilichen Einlassungen zum Gegenstand der richterlichen Vernehmung zu machen. Die Begründetheit der Untersuchungshaft ist unter Berücksichtigung der Argumente des Be-